

Reglement über den Übertritt in die städtische Sekundarschule

cRS 2007

vom 19. Juni 2007

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Reglements über die städtischen Schulen (Schulordnung) vom 29. August 2006¹ als Reglement:

Grundsatz	Art. 1 Für den Übertritt in die städtische Sekundarschule gelten die Bestimmungen zum Übertritt gemäss Art. 11 ff. des Promotions- und Übertrittsreglements des Erziehungsrates vom 25. Juni 1997.
Probezeit	Art. 2 ¹ Die Aufnahme in eine Sekundarklasse erfolgt auf eine Probezeit. ² Die Probezeit dauert bis zum Ende der vierten Woche nach den Herbstferien.
Berechnung der Leistungsnoten	Art. 3 Grundlage für die Berechnung der Leistungsnoten in den Promotionsfächern bilden die Noten der schriftlichen Prüfungen. Die mündlichen Leistungen sowie die Selbst- und Sozialkompetenz sind angemessen zu berücksichtigen.
Kontakte	Art. 4 ¹ Fällt eine Schülerin oder ein Schüler während der Probezeit leistungs- oder verhaltensmässig auf, sucht die Klassenlehrperson der Sekundarschule mit der früheren Klassenlehrperson das Gespräch. ² Die Klassenlehrperson der Sekundarschule orientiert die Erziehungsverantwortlichen umgehend über ihre Feststellungen und lädt sie, wenn nötig, zu einem Gespräch ein.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 5 Das Reglement über den Übertritt in die städtische Sekundarschule vom 26. Mai 1998 ² wird aufgehoben.
Genehmigung	Art. 6 Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements. ³

¹ sRS 211.1

² cRS 1998, 35

³ vom kantonalen Erziehungsdepartement genehmigt am 2. Juli 2007

cRS 2007

Inkrafttreten

Art. 7
Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.¹

St.Gallen, 19. Juni 2007

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ Inkrafttreten: 1. August 2007